

Systemzahl	01-01/00-2000
Schlagwort(e)	Geschenkannahme Landesbedienstete Ehrungen Antikorruption Korruptionsprävention Bestechlichkeit Vorteilsannahme

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Landesamtsdirektion**  
**Abteilung Landesamtsdirektion/Innenrevision**  
**3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An alle Dienststellen (Verteiler A-H)

Beilagen

LAD1-IR-26080/216-2012

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

-	Bezug		(0 27 42) 9005	
		BearbeiterIn	Durchwahl	Datum
		Dr. Leopold Grüner	12152	19. Dezember 2012
		Dr. Alfred Janecek	12011	

Betrifft

Landesbedienstete; verbotene Geschenkannahme und Ehrungen, Korruptionsprävention;  
Dienstanweisung

1. **Verbotene** Geschenkannahme durch Landesbedienstete

Den Landesbediensteten ist es dienstrechtlich untersagt,

- a) im Hinblick auf ihre (amtliche) Stellung
- b) für sich oder Dritte
- c) ein Geschenk, einen anderen Vermögensvorteil oder sonstigen Vorteil
- d) zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen (§ 42 NÖ LBG, § 35 DPL 1972, § 19 LVBG, **§ 11 Abs. 3 NÖ SÄG 1992**).

Diese Regelungen **gelten für alle Landesbediensteten** sowohl in der Hoheits- als auch in der Privatwirtschaftsverwaltung.

zu a)

Zwischen der amtlichen Stellung und dem „Geschenk“ muss ein Zusammenhang bestehen. Dieser Zusammenhang ist dann zu bejahen, wenn anzunehmen ist, dass die Schenkung ohne die amtliche Stellung der/des Bediensteten nicht oder nicht im vorgenommenen Umfang zu Stande gekommen wäre.

zu b)

Es ist nicht erforderlich, dass das „Geschenk“ für die/den Bedienstete(n) persönlich bestimmt ist.

Auch die mittelbare Geschenkkannahme (z.B. für Angehörige) ist untersagt.

zu c)

Jede Annahme von (noch so geringfügigen) **Geldgeschenken** oder auch geldwerten **Zuwendungen** (darunter fallen auch z.B. Gutscheine, Wertkarten, Autobahnvignetten, etc.) ist jedenfalls **verboten!**

Vom Verbot der Geschenkkannahme sind nur orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten (sozial adäquate Zuwendungen) ausgenommen, soweit sie auch **objektiv nicht geeignet** sind, die Amtsführung der Empfängerin/des Empfängers **zu beeinflussen**. Als Beispiele hierfür können Reklameartikel einfacher Art, Kalender, Kugelschreiber, Schreibblöcke und ähnliche Gegenstände sowie kleine Bewirtungen gelten.

Vor einer Annahme derartiger geringfügiger Zuwendungen sind jedoch immer die jeweilige Situation und allfällige Auswirkungen auf das **Ansehen des Landesdienstes** in der öffentlichen Meinung zu berücksichtigen.

Die Annahme einer sogar geringwertigen Einladung, die die nötige Objektivität beeinträchtigt und zu künftigen Abhängigkeiten führt oder dem Ansehen des Landesdienstes schadet, ist ebenfalls verboten.

**Schon der bloße Anschein von Bestechlichkeit muss in jedem Fall vermieden werden.** Deshalb sind einen solchen Anschein erweckende „Geschenke“ mit der gebotenen Höflichkeit abzulehnen. **Wurden solche „Geschenke“ zugesendet oder bei der Dienststelle abgegeben, so sind diese mit einem entsprechend höflich gehaltenen Begleitschreiben zurück zu senden.** Sollten derartige „Geschenke“ anonym einlangen, so sind diese – soweit tunlich – eine Zeit lang an der Dienststelle aufzubewahren (falls sich der Schenker noch melden sollte) und sodann für soziale Zwecke zu verwenden.

Hinweise und Beispiele für eine empfehlenswerte Vorgangsweise enthält der vom Bundeskanzleramt am 31. Oktober 2008 herausgegebene "**Verhaltenskodex zur Korruptionsprävention**", der im Intranet über

<http://nww.noel.gv.at/at.gv.noe.intranet/pages/mitarbeiterservice/mitarbeiterservice.html>

abzurufen ist.

Die dienstrechtlichen Bestimmungen können also im Ergebnis strenger sein als das gerichtliche Strafrecht („Strafbare Verletzungen der Amtspflicht, Korruption und verwandte strafbare Handlungen“, §§ 302ff. des Strafgesetzbuches - StGB, siehe

<http://www.ris.bka.gv.at/Bundesrecht/>).

Ein Verhalten, das gerichtlich möglicherweise (noch) nicht strafbar ist, kann nämlich dienst- oder organisationsrechtlich verboten sein und daher disziplinar verfolgt werden.

Beispiel: Für ein pflichtgemäßes Handeln/Unterlassen bei einem Amtsgeschäft wird ein Trinkgeld von € 20,- angenommen, somit ein Vorteil, der unter einer von den Strafgerichten möglicherweise künftig akzeptierten Geringfügigkeitsgrenze liegt.

In diesem Fall wäre ein solches Verhalten dann möglicherweise gerichtlich straflos (vgl. § 305 Abs. 4, § 306 Abs. 3 StGB), doch bleibt es dienstrechtlich verboten und wird daher disziplinar verfolgt, weil den Landesbediensteten die Annahme von Geldgeschenken absolut verboten ist.

Die Annahme von Einladungen zu Repräsentationsveranstaltungen (z.B. Kultur-, Sportveranstaltungen, Eröffnungs-, Jubiläumsfeiern) ist zulässig, sofern diese im Interesse des Landes bzw. mit dienstlichem Auftrag oder dienstlicher Ermächtigung besucht werden (vgl. DA Teilnahme an Repräsentationsveranstaltungen, 01-01/00-1850).

## 2. Annahme von Ehrengeschenken

**Ehrengeschenke** dürfen Bedienstete entgegennehmen.

Sie haben jedoch die zuständige Abteilung Personalangelegenheiten unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen. Wenn die Annahme innerhalb eines Monats untersagt wird, ist das Ehrengeschenk zurückzugeben.

Ehrengeschenke sind Geschenke, deren ideeller Wert den Vermögensvorteil derart überwiegt, dass von vornherein für jedermann klar erkennbar ist, dass damit eine Einflussnahme auf die Bediensteten in keiner Weise beabsichtigt ist (z.B. Ehrenzeichen, Ehrenringe).

### 3. **Ehrungen** von Landesbediensteten durch Gemeinden

Die Auszeichnung von Bediensteten durch Ehrungen bzw. Ernennung zu Ehrenbürgern einer Gemeinde ist der Abteilung Landesamtsdirektion und der zuständigen Abteilung Personalangelegenheiten zu melden.

Sollte damit auch die Überreichung eines Ehrengeschenkes verbunden sein, gilt Punkt 2. Das Anbringen von Anerkennungs- oder Ehrenbürgerurkunden in den Amts- **oder Diensträumen** ist untersagt.

### **4. Schlussbestimmungen**

Allfällige **Fragen** an den Dienstgeber zu dieser Dienstanweisung sind ausschließlich **im Dienstweg** (über die Dienststellen- und Gruppenleitungen) zu stellen.

Die **Dienststellenleitungen** haben

→ diese Dienstanweisung allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern **nachweislich** zur Kenntnis zu bringen und entsprechend zu **erläutern**. Dies gilt auch für alle jeweils **neu** der Dienststelle **zugewiesenen Bediensteten** bei deren Dienstbeginn;

→ ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Einhaltung des Geschenkkannahmeverbotes zu unterstützen und diese im korrekten Verhalten gegenüber Dritten zu bestärken.

Der Normerlass Landesbedienstete; Geschenkkannahme und Ehrungen vom **19. März 2010** mit dem Kennzeichen **LAD1-IR-26080/123-2008**, Systemzahl 01-01/00-2000, wird aufgehoben.

Dr. S e i f  
Landesamtsdirektor